



Nr. 01 / 2012

In eigener Sache

## **G-BA passt seine Verfahrens- und Geschäftsordnung an neue Gesetzeslage an**

**Berlin, 19. Januar 2012** – In seiner ersten Sitzung im neuen Jahr konnte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bereits erste Anpassungen seiner Verfahrens- und Geschäftsordnung an die neue, vor kurzem in Kraft getretene Gesetzeslage beschließen. So sind nun die erforderlichen Regelungen zu Beteiligungsrechten Dritter im G-BA getroffen. Einen entsprechenden Beschluss fasste das Gremium am Donnerstag in Berlin. Dieser muss allerdings noch vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) genehmigt werden, bevor er am 1. Februar 2012 in Kraft treten kann.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2012 der Kreis der Stellungnahmeberechtigten erheblich erweitert. Neu zu beschließen war vor allem das Verfahren zur Bestimmung der einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die künftig bei Beratungen von G-BA-Richtlinien zur Methodenbewertung und zu Disease-Management-Programmen stellungnahmeberechtigt sind.

Darüber hinaus regelt die Verfahrensordnung die mündlichen Stellungnahmen, die zusätzlich zu schriftlichen angehört werden. Aufgrund einer weiteren neuen Regelung der Verfahrensordnung kann der Unterausschuss die Teilnahme einzelner Vertreter von Stellungnahmeberechtigten vorsehen.

Die erweiterten Beteiligungsrechte der Bundesländer sowie der Bundespsychotherapeuten- und Bundeszahnärztekammer hat der G-BA ebenfalls in seiner Geschäftsordnung umgesetzt.

Das GKV-VStG sieht zudem vor, dass bei Beschlüssen, die allein einen oder zwei der drei Leistungssektoren (vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung sowie Krankenhausbehandlung) wesentlich betreffen, ab dem 1. Februar 2012 Stimmrechte der Leistungserbringer je nach Betroffenheit übertragen werden. Auch hierzu fasste der G-BA einen entsprechenden Beschluss zur Änderung seiner Geschäftsordnung, der nach Genehmigung durch das BMG ebenfalls am 1. Februar 2012 in Kraft treten soll.

Die Beschlüsse und tragenden Gründe werden in Kürze im Internet auf folgender Seite veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-unterausschuss/1/>

Seite 1 von 2

**Ihre Ansprechpartnerin:**  
Kristine Reis

**Telefon:**  
0049(0)30-275838-173

**Telefax:**  
0049(0) 30-275838-105

**E-Mail:**  
kristine.reis@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de



**Ihre Ansprechpartnerin:**  
Kristine Reis

**Telefon:**  
0049(0) 30-275838-173

**Telefax:**  
0049(0) 30-275838-105

**E-Mail:**  
[kristine.reis@g-ba.de](mailto:kristine.reis@g-ba.de)

**Internet:**  
[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.